

Anhang: Die Arbeit im Zivildezernat

Examensrelevanz hat die Dezernatsarbeit kaum. Trotzdem sollte man die Gelegenheit nutzen, sich in der Zivilstation Grundkenntnisse der richterlichen Verfügungstechnik anzueignen. Die Fähigkeit, mit einer größeren Anzahl von Verfahrensakten sinnvoll umzugehen, ist nicht nur bei den Justizbehörden, sondern auch in Anwaltskanzlei und gewerblicher Wirtschaft von großem Nutzen.

Es geht in der Dezernatsarbeit um die Gestaltung der laufenden Verfahren, insbesondere auch um die Organisation der anfallenden Mengen, und um das Verhältnis des richterlichen Arbeitsbereichs zur Geschäftsstelle, in der man sich zu Beginn der praktischen Tätigkeit normalerweise bekannt macht. Geschäftsstellen sind als Serviceeinheiten ausgestaltet. Schreibdienste werden am Computer erledigt. Die Einführung der elektronischen Akte rundet das Bild ab und führt zu einer Aktenbearbeitung, die sich weitgehend am Bildschirm abspielt.

Die Papierakte ist ein Auslaufmodell; zum Ende des Jahres 2026 soll sie gänzlich abgeschafft werden. Gegenwärtig finden sich in den Aktenordnungen noch parallele Regelungen für beide Möglichkeiten. Wir berücksichtigen ebenfalls beides, orientieren uns aber im Ansatz an der hergebrachten Verfügungstechnik, weil sie das Gericht in jedem einzelnen Fall der Notwendigkeit aussetzt, sich über den Fortgang des Verfahrens Gedanken zu machen. Daran ändert sich nichts. Die heute in der EDV angebotenen Masken und Textbausteine erleichtern zwar die tägliche Arbeit, sie müssen aber gerade beim Einstieg in die Materie kritisch durchdacht werden. Außerdem unterscheiden sich die in den Ländern vorhandenen Programme voneinander, sodass allgemeine, auf die Grundlagen konzentrierte Hinweise Vorrang haben.

I. Grundlagen

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle

a) Allgemeines

Gemäß § 153 GVG ist bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle einzurichten und mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten zu besetzen. Die meist für mehrere Abteilungen zugleich eingerichteten Geschäftszimmer befinden sich normalerweise nahe den richterlichen Diensträumen. Man spricht daher (ungenau) auch von der „Geschäftsstelle der 25. Zivilkammer“ usw. 1

Die Geschäftsstelle hat von Gesetzes wegen vielfältige Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere obliegen ihr:

- das Bewirken von Zustellungen, zB nach §§ 166 ff. (168), 270 f., 329 II 2 iVm §§ 273 II 1, 275 IV und 276 III.
- Ladungen, vgl. §§ 141 II 1, 274 I, 377 I 1 (nur die Anordnung, dass die Zeugenladung förmlich zuzustellen sei, trifft nach S. 2 das Gericht), 450 I 2.
- Übersendung von Durchschriften nicht bestimmender Schriftsätze an den Gegner, § 270 S. 1 (nur die förmliche Zustellung wird gegebenenfalls vom Gericht angeordnet).

Die von der Geschäftsstelle aufgrund gesetzlicher Regelung zu treffenden Maßnahmen braucht der Richter also nicht eigens anzuordnen. Dies kann sogar gefährlich sein, weil insoweit das richterliche Haftungsprivileg nicht gilt. In der Praxis hat es sich jedoch vielfach eingespielt, dass die vorstehend aufgeführten Vorgänge in die richterliche Verfügung mit übernommen werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn mehrere Anordnungen gleichzeitig zu treffen sind. Andererseits wird in der EDV zwischen den Aufgabenbereichen deutlich getrennt. In dieser Hinsicht bleibt Referendaren keine andere Wahl, als sich mit den in „ihrer“ Abteilung herrschenden Gepflogenheiten vertraut zu machen. Auf einige typische Fälle wird unten näher eingegangen.

Zu den bedeutsamsten Pflichten der Geschäftsstelle zählt die Verwaltung des Aktenbestandes. Ihre Grundlagen sind in den Aktenordnungen (AktO) der Länder geregelt. Inhaltlich stimmen diese weitestgehend überein.¹ Die Einführung der elektronischen Akte führt vorübergehend zu einer zweispurigen Vorgehensweise. Die Aktenordnungen tragen dem Rechnung. Alte Papierakten sind weitgehend in elektronische Akten überführt worden, § 298a II. Da man insbesondere nach Art. 19 IV GG außerhalb des anwaltlichen und behördlichen Verkehrs die Nutzung des Schriftverkehrs nicht ausschließen kann, wird dieser grds. erhalten bleiben. Das gilt insbesondere für die Amtsgerichte, wenn eine anwaltliche Vertretung nicht stattfindet. Andererseits bieten die Justizverwaltungen Portale an, die von jedermann für elektronische Zugänge genutzt werden können.

b) Register und Kalender

- 2 Um einen Überblick über den Aktenbestand und die Tätigkeit der jeweiligen Zivilabteilung zu gewährleisten, führt die Geschäftsstelle Register und Kalender. Der Einsatz von EDV ist längst der Regelfall, vgl. § 6 AktO.

In erster Linie sind die neu eingereichten Klagen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer jedes Jahr neu beginnenden fortlaufenden Nummerierung einzutragen (§ 2 II Nr. 3 AktO). In dem Zusammenhang wird aus der Ordnungsnummer der zuständigen Abteilung, dem für die Sache vorgesehenen Registerzeichen, der Ordnungsnummer der Sache und aus dem Jahr des Eingangs das Aktenzeichen gebildet.² Die Registerzeichen sind aus den jeweiligen Anlagen zu den Aktenordnungen wie auch dem Anhang des „Habersack“ zu entnehmen.

Beispiel: Ein Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen 24 C 112/26 ist in NRW die 112. Zivilsache, die im Jahre 2026 bei der 24. Abteilung des Amtsgerichts eingegangen ist.

Einzelne Bundesländer nummerieren die eingehenden Akten nicht für jede Abteilung, sondern für das gesamte Gericht fortlaufend durch. Das führt zu großen Zahlen, im Übrigen aber nicht zu anderen Verfahrensweisen.

Um den Verbleib von Papierakten jederzeit im Blick zu haben, führt die Geschäftsstelle eine Aktenkontrolle. Akten, die man in Papierform mit nach Hause nimmt, müssen vorher auf der Geschäftsstelle vorgelegt werden, damit eine entsprechende Eintragung erfolgen kann. Das wird sich für nicht in die EDV übertragbare Asservate wie etwa Augenscheinsobjekte erhalten.

Der elektronisch geführte Terminkalender (§ 6 II AktO) ermöglicht einen Überblick über die in den einzelnen Sitzungen anstehenden Rechtsstreitigkeiten.

¹ Wir zitieren nach der AktO für das Land NRW in der seit dem 1.1.2026 geltenden Fassung.

² Vgl. R B Rn. 4.

c) Aktenfächer, elektronische Akte

Wenn sich Papierakten nicht im Geschäftsgang befinden, werden sie in verschiedenen Aktenfächern geordnet aufbewahrt. Zu unterscheiden sind insbesondere die Termins- und die Fristfächer. 3

Im Terminsfach liegt eine Akte, wenn sie dem Richter erst zur Vorbereitung des Verhandlungstermins wieder vorgelegt werden soll. Eine im Fristfach liegende Akte wird demgegenüber, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verhandlungstermins, nach Ablauf einer bestimmten Frist vorgelegt. In der Geschäftsstelle sieht man die Fächer regelmäßig durch und prüft, welche Akten vorzulegen sind.

Auch mit den Aktenfächern befasst sich niemand anders als die in der Geschäftsstelle tätige Fachkraft. Denn die von einem Unkundigen einmal falsch weggelegte Akte lässt sich nur unter äußerst hohem Aufwand wiederfinden.

Den Zugriff auf elektronische Akten muss man in der Ausbildung abklären.

2. Verfügungen

a) Allgemeines

Das Gericht kann der Geschäftsstelle auf die Aktenbearbeitung bezogene *Einzelanweisungen* erteilen. 4

Er kann **zum Beispiel:**

- Schreiben versenden,
- die Beiziehung von Akten anordnen,
- bestimmen, dass eine Akte nach Ablauf einer Frist oder zum Verhandlungstermin wieder vorgelegt wird.

Auch hier sind Eingabemasken von Computerprogrammen der Regelfall, so dass vieles der EDV überlassen wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, allgemeine Anordnungen zu erteilen.

Einzelanweisungen bezeichnet man als „*Verfügung*“. Sie müssen in jedem Falle schriftlich abgefasst und als solche kenntlich gemacht werden. Letzteres geschah in der Papierakte durch Abkürzungen, etwa:

(oder:) V.

Vfg.

Inhaltlich sollen Verfügungen kurz gehalten sein. Wenn man sie im Rahmen der Referendarausbildung zu entwerfen hat, bedient man sich eines separaten Blattes. Die unmittelbare Eingabe in den Computer wird eher nicht stattfinden.

Jede Verfügung ist mit Datum und Namenszeichen zu versehen, was sich bei Eingabe in die EDV in der Regel erübrigt. Schreiben, die sich an Dritte richten (zB Fristsetzung nach § 273 II Nr. 1), müssen im richterlichen Dezernat mit vollem Namen unterschrieben bzw. elektronisch signiert werden (§ 130b).³

³ BGH NJW 1980, 1167 u. 1190; VersR 1983, 33; s. R I Rn. 5, fortgeltend.

b) Ausgangslage

- 5 Akten werden nur aus besonderem Anlass vorgelegt. Über diesen Anlass muss man sich Klarheit verschaffen, bevor man darüber nachdenkt, welche Anordnung zu treffen ist. In den meisten Fällen wird der Anlass der Vorlegung in der Papierakte durch Lesezeichen kenntlich gemacht, in der Regel aus alten Aktendeckeln zurechtgeschnittene Pappstreifen. In der elektronischen Akte gibt es entsprechende Hinweise auf dem Bildschirm. Man liest also nicht jede Akte von Anfang an durch, sondern befasst sich nur mit dem aktuellen Vorgang. In der Regel findet man einen neuen Eingang, zB einen Schriftsatz oder ein Gutachten. Möglich ist weiterhin, dass eine Frist zur Wiedervorlage abgelaufen ist. Die Frage nach dem weiteren Fortgang beantwortet sich in diesen Fällen häufig aus dem Inhalt derjenigen Verfügung, in welcher die Wiedervorlage angeordnet wurde. Bei Unklarheiten geht man die Akte rückwärts durch.

Erst nach Klärung der Ausgangslage wird geprüft, was sinnvoll zu veranlassen ist.

c) Beispiel: Posteingang

Ausgangslage:

- 6 Es gelangt per Post ein behördliches Schreiben zu den Akten, mit dem auf Anfrage des Gerichts eine Original-Urkunde übersandt wird. Die der Anfrage zugrunde liegende prozessleitende Verfügung ist nach § 273 II Nr. 2 ergangen. Der Verhandlungstermin findet in etwa zwei Wochen statt. Die Parteien des amtsgerichtlichen Rechtsstreits sind nicht anwaltlich vertreten.

Überlegung:

Schreiben und Urkunde müssen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs den Parteien zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht zweckmäßig sofort und nicht erst in der Sitzung, damit beiden Seiten Zeit zur Vorbereitung bleibt. Eine Fristsetzung nach § 273 II Nr. 1 ist demgegenüber wegen des nahen Verhandlungstermins nicht mehr sinnvoll.⁴

Vfg.:

1.

Anliegendes Schreiben des Oberstadtdirektors X sowie die (näher bezeichnete Urkunde) je 2 × ablichten. (Wenn die Dokumente für die elektronische Akte bereits eingescannt worden sind, § 298a II 1, können sie auch ausgedruckt werden.)

2.

Schreiben an Parteien:

Anliegend wird Ihnen eine Ablichtung/ein Ausdruck des vom Oberstadtdirektor X übermittelten Schreibens nebst der beigelegten (näher bezeichnete Urkunde) zur Kenntnisnahme übersandt.

Anmerkung: Eine Übersendung mit der Post findet statt, wenn die Parteien nicht anwaltlich vertreten sind und daher die elektronische Übermittlung in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA, § 31a BRAO) nicht in Betracht kommt. Praktische Bedeutung hat dies am ehesten beim Amtsgericht.

⁴ S. Teil II, Vorbereitung des Termins.

3.

Den Schreiben zu 2. je eine der zu Ziff. 1. gefertigten Ablichtungen beifügen.

Schreiben sind, wie hier geschehen, kurz und unpersönlich zu halten. Auf Anreden kann jedenfalls im Behörden- und Anwaltsverkehr generell verzichtet werden.

Auf die vorstehende Verfügung sorgt die Geschäftsstelle für die Versendung des Schreibens. Als dann muss am Ende der Verfügung eine Regelung für den weiteren Fortgang getroffen werden.

d) Der Abschluss der Verfügung

Eine Verfügung lässt sich auf unterschiedliche Weise abschließen: Wenn ein Verhandlungstermin bestimmt ist und der Richter keine frühere Wiedervorlage wünscht, muss er entsprechendes anordnen. Die Verfügung lautet:

zum Termin

(oder abgekürzt:)

z.T.

Wenn ein Schriftsatz eingeht und der Richter zu dem Ergebnis gelangt, es sei weiter nichts zu veranlassen, kann in der Terminsverfügung die einzige Anordnung liegen. Findet sich eine für den Gegner bestimmte Durchschrift des Schriftsatzes noch in der Papierakte, sollte gleichzeitig deren Weiterleitung angeordnet werden. Die Verfügung lautet dann:

Vfg.:

1.

Durchschrift des SS v. ... an Bekl.

2.

z.T.

Ist kein Verhandlungstermin bestimmt (etwa im schriftlichen Vorverfahren, bei einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder nach Erlass eines Beweisbeschlusses), hat die Verfügung „z.T.“ keinen Sinn. Hier kommt nur eine Wiedervorlagefrist in Betracht. Man muss prüfen, wann eine erneute Bearbeitung der Sache sinnvoll ist. Wird etwa den Parteien eine Frist zur Stellungnahme gesetzt, müssen hinsichtlich der Wiedervorlage ggf. Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Die Verfügung lautet zB:

Vfg.:

Wiedervorlage in 1 Monat.

Oder:

WV 1 Monat

Oder:

1 Monat

Wird die Akte innerhalb einer laufenden Frist vorgelegt (etwa wegen eines Eingangs) und soll deren Ende abgewartet werden (zB weil die Stellungnahme einer Partei noch aussteht), kann „zur laufenden Frist“ verfügt werden.

Wenn laufende Fristen etwa infolge von Neueingängen hinfällig geworden sind, trifft man für die Wiedervorlage eine neue Anordnung und löscht die alten Fristen.

Um angesichts hohen Aktenumlaufs schnell erfassen zu können, welchen Sinn die Wiedervorlagefrist hatte, setzt man hinter die betreffende Anordnung in Klammern eine Erinnerungshilfe:

WV 1 Monat (Vergleichsvorschlag, Streitwertfestsetzung, Rechtshilfeersuchen, Haupttermin).

Wenn ein Rechtsstreit 6 Monate lang nicht betrieben worden ist, etwa weil die vorschusspflichtige Partei keine Zahlung geleistet hat oder weil die Parteien ein ruhendes Verfahren nicht wieder aufgerufen haben, gilt die Sache gem. § 10 I Nr. 2 AktO als erledigt. Es bleibt lediglich zu prüfen, ob der Staatskasse noch Ansprüche zustehen. Danach wird die Akte weggelegt. Die Standardverfügung für diese Fälle lautet:

Vfg.:

1.

Vermerk: 6 Monate nicht betrieben.

2.

Kosten?

3.

Weglegen.

Zwar muss die Geschäftsstelle die Akten von Amts wegen dem Kostenbeamten zuleiten, ohne dass der Richter dies besonders anordnete. Dennoch wird das Stichwort „Kosten?“ in die richterliche Verfügung normalerweise mit aufgenommen, um zu verhindern, dass die Kostenprüfung versehentlich unterbleibt. Näheres regeln die Praxis oder die verwendeten Programme.

3. Abkürzungen

- 8 Da man jedenfalls am erstinstanzlichen Zivilgericht täglich eine große Zahl von Dezeretsakten zu bearbeiten hat, haben sich aus der Zeit der Papierakte in der Praxis viele Abkürzungen eingespielt. Nachfolgend sind die gebräuchlichsten zusammengestellt:

BA	Beiakte
BE	Berichterstatter(in) (nur bei Spruchkörpern; eine hinter die Abkürzung gestellte römische Zahl bezeichnet den nach dem für den Spruchkörper maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterkraft)
E	Eingang (ein mit Datum und Paraphe versehener Vermerk, aus dem sich der Eingang eines Schriftstücks bei Gericht ergibt)
EB	Empfangsbekennntnis (§ 174)
EMA	Einwohnermeldeamts-Anfrage
f.d.A.	für die Akten (zB die Durchschrift eines von der Kanzlei auszufertigenden handschriftlichen Schreibens)

HR	Handelsregister
in pp.	lateinische Abkürzung für perge perge, pergite oder in partibus praemittendis; gemeint ist die Anweisung, das Rubrum durch die Namen der Parteien zu vervollständigen.
kF	kein Fach (Zusatz hinter dem Namen des PV auf dem Aktendeckel; besagt, dass der Anwalt bei dem Gericht kein Postfach unterhält.)
Kosten?	Vorlage an das Kostenbüro zwecks Prüfung, ob die Gerichtskosten bezahlt sind
Kzl.	Kanzlei
n.A.	nach Antrag
PA	Protokollabschrift
PV	Prozessbevollmächtigte(r)
RA/RA	Rechtsanwälte der Parteien und der sonstigen Prozessbeteiligten
RA-Kl./Bekl.	Rechtsanwalt der Kläger-/Beklagtenseite
RB	Rückbrief
Sv.	Sachverständiger
U.m.A.	Urschriftlich mit Akten (Aktenversendung, bei der die Urschrift der Verfügung mit versandt wird)
V., Vfg.	Verfügung
wgl.	weglegen
Wv.	Wiedervorlage
z.d.A.	zu den Akten
zur Frist	Wiedervorlage zu einer bereits verfügten Frist
z.T.	zum Termin ⁵
ZU	Zustellungsurkunde
2 Wo./M.	Wiedervorlage in 2 Wochen/Monaten
./.	gegen (auch bei Zustellung „gegen“ ZU; die Kombination von zwei Punkten und einen Schrägstrich ist aus dem lateinischen Wort „contra“, abgekürzt „cta“ entstanden)
Ø	Durchschrift

Die Eingabemasken der EDV haben sie teilweise übernommen; im Übrigen werden sie diese Geheimwissenschaft verschwinden lassen.

II. Beispiele

Nachfolgend sind einige in der Praxis häufiger vorkommende Beispielsfälle aufgeführt. Sie sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Dezernatsarbeit aufzeigen. Nicht hingegen handelt es sich um „Musterverfügungen“, die in einschlägigen Fällen nachgeahmt werden müssten. Aktenarbeit hat sich am Einzelfall zu orientieren, und längst nicht immer ist es zweckmäßig, über die Wiedervorlage hinausreichende Anordnungen zu treffen. Vielmehr kann es häufig von größerem Nutzen sein, etwa das Ende einer laufenden Frist abzuwarten, um anstehende Fragen mit einer mehrere Punkte umfassenden Verfügung zu klären. 9

○ Akteneinsicht

Ausgangslage:

Es geht ein Schreiben ein, mit dem die Genehmigung von Akteneinsicht beantragt wird.

Überlegung:

Gemäß § 299 I sind die Parteien berechtigt, die Prozessakten einzusehen. Den im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälten können darüber hinaus die Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Das geschieht heute überwiegend auf elektronischem We-

⁵ Bisweilen fälschlich mit „zum Teufel“ übersetzt.

ge. Auch kann man für den direkten Weg Ausdrucke erzeugen oder Speichermedien verwenden, vgl. § 299 III 3. Zuständig ist die Geschäftsstelle. Richterliche Tätigkeit hat Bedeutung, wenn gegenständlich zu übergebende Bestandteile der Akte (Originalurkunden) oder Asservate (Gebissmodell im Rechtsstreit mit dem Zahnarzt) in Rede stehen. Über Anträge Dritter entscheidet gem. § 299 II die Behördenleitung. Die stattgebende Entscheidung hierüber mündet wegen der Einzelheiten in aller Regel in richterliche Tätigkeit ein. Dann ist eine Verfügung zu treffen.

Beispiel für Akteneinsicht in der Geschäftsstelle:

Vfg.:

1.

Schreiben an (Kl., RA-Kl. usw.):

Sie können die (näher bezeichnete) Originalurkunde / das Asservat bis zum ... während der Dienststunden von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Zimmer ... des Justizgebäudes ... einsehen.

2.

z.T.

○ **Versendung von Originalurkunden an Rechtsanwalt:**

Vfg.:

1.

Akten an RA X in Köln (oder: Anschrift Bl. ...) versenden mit Schreiben:

Anliegende (näher bezeichnete) Urkunden werden Ihnen zwecks Einsichtnahme für 1 Woche überlassen.

2.

Wv. in 2 Wo.

Teilweise werden für bestimmte Einsichtsberechtigte (zB Träger der Sozialversicherung) nach § 299 II allgemeine Genehmigungen erteilt. Hierüber kann eventuell die Geschäftsstelle Auskunft geben. Liegt eine allgemeine Genehmigung nicht vor, lautet die Verfügung: „Vorlage zum Antrag auf Akteneinsicht Bl. ... d.A.“.

Nicht „Dritte“ sind Behörden, denen die Akten im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe nach Art. 35 GG überlassen werden können. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um andere inländische Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften. Die Verfügung erlässt der Vorsitzende.

○ **Beiziehung von Akten**

Ausgangslage:

Im Schriftsatz einer Partei wird die Beiziehung einer Akte beantragt. Dies geschieht in Verkehrsunfall- oder Versicherungssachen recht häufig. Meist geht es um die Beiziehung von Straf- oder OWi-Akten. Man sollte diesen Anträgen grundsätzlich nachgehen und nicht abwarten, bis sich aufgrund einer Begutachtung des Falles ergeben hat, dass es auf die Akte ankommt. Denn auf diese Weise kann man mit geringem Aufwand die Vorbereitung und Erledigung der Sache fördern.

Überlegung:

Akten müssen generell bei der aktenführenden Behörde beigezogen werden. In Strafsachen ist dies die Staatsanwaltschaft. In OWi-Sachen werden die Akten beim Amtsgericht geführt. Für die Frage, an welche Behörde man sich wendet, ist ausschließlich das Registerzeichen maßgeblich. So werden etwa Js-Sachen immer bei der Staatsanwaltschaft angefordert, auch wenn sich aus dem Parteivortrag ergeben sollte, dass inzwischen Anklage zu einem Strafgericht erhoben worden ist. Denn bei dem betreffenden Gericht kann man die Akte unter dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nicht auffinden. Letztere wiederum wird das Aktenzeichen des Gerichts mitteilen, wenn die Sache nicht mehr bei ihr liegt.

Vfg.:

1.

Akten StA Köln 91 Js 109/26 beiziehen.

2.

z.T.

(oder, wenn die Beiziehung vor dem Termin noch einmal überprüft werden soll:)

Wv. in 2 Wochen.

Der Entwurf eines Schreibens ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Geschäftsstellen für die Aktenbeiziehung Formularschreiben verwenden. Anders liegen die Dinge, wenn eine Anforderung unbeantwortet geblieben ist.

Vfg.:

1.

Akten ... erneut anfordern mit Zusatz: 2. Anfrage. Die Akten werden hier zum Termin am ... dringend benötigt.

2.

z.T.

○ Vorbereitung des Termins

Ausgangslage:

Eine Partei bezieht sich in ihren Schriftsätzen auf eine Urkunde, die sie entgegen ihrer Ankündigung nicht zu den Akten gereicht hat. Der Verhandlungstermin findet in 6 Wochen statt.

Überlegung:

Es ist in jedem Falle sinnvoll, diese Urkunde noch vor dem Verhandlungstermin bei den Akten zu haben. In Betracht kommt eine prozessleitende Verfügung nach § 273 II Nr. 1, von deren Inhalt der Prozessgegner in Kenntnis gesetzt wird.

Vfg.:

1.

Schreiben an RA-Kl. ./ EB:

Ihnen wird aufgegeben, die im Schriftsatz vom ... erwähnte Vertragsurkunde ... bis zum

... in Ablichtung zu den Akten zu reichen.

2.

Durchschrift von 1. an RA-Bekl.

3.

z.T.

Die Frist sollte, auch unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten, nicht zu kurz gewählt werden.

○ Termin zur Beweisaufnahme

Ausgangslage:

Das Gericht hat einen Beweisbeschluss erlassen. Die Akte wird vorgelegt, nachdem die Auslagenvorschüsse für die Zeugen eingezahlt worden seien. Aus dem Beschluss ergibt sich, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien zum Beweistermin angeordnet hat.

Überlegung:

Es ist ein Termin zu bestimmen. Die Ausführung der Ladungen obliegt gem. §§ 141 II, 274 I, 377 I grundsätzlich der Geschäftsstelle. Sind allerdings viele Zeugen zu vernehmen, so empfiehlt sich eine in Zeitabständen gestaffelte Ladung, damit die zuletzt vernommenen Zeugen nicht allzu lange warten müssen. Das kann nur der Richter selbst anordnen. Daher ist es jedenfalls in so gelagerten Fällen zweckmäßig, eine umfassende Ladungsverfügung zu treffen.

Vfg.:

1.

Termin zur Beweisaufnahme und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

..., den ..., ... Uhr, Saal ...

2.

Laden:

a) RA/RA (./ EB)

b) Parteien (persönliches Erscheinen ist angeordnet)

c) Zeugen (./ ZU)

aa) Zeugen A und B auf ... Uhr,

bb) Zeugen C und D auf ... Uhr

3.

z.T.

○ Retent

Ausgangslage:

Es wird nicht die Papierakte, sondern eine mit Aktenzeichen versehene einfache Mappe vorgelegt, in der sich, auf den ersten Blick wenig geordnet, allerlei Unterlagen befinden, zB Durchschriften von Beschlüssen, Auftragsschreiben an Sachverständige oder Rechts-

hilfeersuchen. Es handelt sich um ein Retent. Die Hauptakte ist in diesem Falle versandt, zB an einen Sachverständigen, ein Rechtshilfegericht oder einen Rechtsanwalt. In all diesen Fällen muss die Geschäftsstelle gem. § 5 III AktO ein Aktenkontrollblatt anlegen, um den Verbleib der Hauptakte zu dokumentieren. Überstücke, die nicht mit versandt werden, bleiben im Retent in der Geschäftsstelle.

Es soll davon ausgegangen werden, dass sich das Lesezeichen auf der Durchschrift eines Auftragsschreibens an den Sachverständigen befindet. Aus dem Inhalt des Schreibens ergibt sich, dass die Bearbeitungsfrist für das Gutachten abgelaufen ist.

Überlegung:

Da das Gutachten noch nicht vorliegt, ist es zweckmäßig, den Sachverständigen an die Erledigung zu erinnern. Dies kann beim ersten Mal ohne besonderen Nachdruck oder gar eine Androhung nach § 409 vonstatten gehen.⁶

Vfg.:

1.

Schreiben an Sv. X, Anschrift ..., mit Anrede

Bezug:

Auftrag vom ...

Da die Erledigungsfrist abgelaufen ist, wird angefragt, wann mit dem Eingang des Gutachtens gerechnet werden kann.

2.

Durchschrift von 1. an RA/RA

3.

WV in 2 Wo.

⁶ Hierzu s. R F Rn. 30.